



1916.

II.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung des exekutiven Ersteher einer Liegenschaft zur Abtretung von Straßengrund.
2. „Sirop Famel.“ — Vertriebsverbot.
3. Einhebung der von ungarischen Finanzbehörden verfügbaren Stempelftrafen — in Österreich zulässig.

#### II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

4. Konstriptionsämtliche Fachprüfung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 publizierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

### Verpflichtung des exekutiven Ersteher einer Liegenschaft zur Abtretung von Straßengrund.

F. B., exekutiver Ersteher der Liegenschaft Einl.-Z. 487 in Simmering hatte nach Inhalt des für diese Liegenschaft erteilten Baulosens an die Gemeinde eine Grundfläche im Ausmaße von 469.06 m<sup>2</sup> für Straßen- und Platzwecke abzutreten, während sein Besitzvorgänger einen Teil des städtischen Grundes Einl.-Z. 1863 im Ausmaße von 97.03 m<sup>2</sup> mitverbaute und hierfür die vereinbarte Anzahlung von 1200 K bezahlte. Abschreibung und Einbeziehung wurden grundbücherlich nicht durchgeführt, weil F. B. die Vertragsunterzeichnung verweigerte und die Gemeinde auf Zahlung einer Entschädigung klagte. In dem hierüber durchgeführten Verfahren ist F. B. in allen drei Instanzen sachfällig geworden, hat sich aber auch dann noch, da das Endurteil nur über die Frage der Schadloshaltung entschied, geweigert, die grundbücherliche Durchführung möglich zu machen.

Die Gemeinde Wien war daher gezwungen, F. B. auf Ausstellung der zur grundbücherlichen Abschreibung des Straßengrundes erforderlichen Urkunde zu klagen.

Das Klagebegehren der Gemeinde Wien stützt sich im wesentlichen auf folgende drei Tatbestände:

1. Verpflichtet der ob der Liegenschaft an erster Stelle zugunsten der bestandenen Gemeinde Simmering anlässlich einer Vausführung einverleibte Nevers vom Jahre 1871 den Eigentümer zur unentgeltlichen, laßtenfreien Abtretung von 50 □ Straßengrund, das ist eben ein Teil jenes Grundes, auf den sich das Klagebegehren erstreckt;
2. ist F. B. Rechtsnachfolger des Exekuten nach dem auf der Bauordnung, also dem Gesetze beruhenden Baulosense zur Grundabtretung verpflichtet, und
3. ist die Gemeinde Wien bereits, da die Grundflächen vom Exekuten übergeben und übernommen wurden, rechtliche und rechtliche Besitzerin und hat F. B. nach Inhalt des Feilbietungsaktes, insbesondere der Feilbietungsbedingungen und des Schätzungs-Protokolles nur den verbaute Teil der Liegenschaft, nicht aber auch den Straßengrund erstanden, ist daher verpflichtet, in die Abschreibung desselben zu willigen.

Die beiden Gerichtshöfe I. und II. Instanz haben dem Klagebegehren der Gemeinde Wien im vollen Umfange stattgegeben und nunmehr hat auch der Oberste Gerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Jänner 1916, G. V. 86/15, die Revision des Beklagten mit nachfolgender Begründung abgewiesen:

### Entscheidungsgründe.

Der Beklagte bekämpft unter Bezugnahme auf den im § 503, Z. 4 Z. B. O. (unrichtige rechtliche Beurteilung) angeführten Revisionsgrund das Urteil II. Instanz seinem ganzen Inhalt nach. Es ergibt sich jedoch aus der Ausführung der Revision, daß diese Bestreitung hinsichtlich der unter I. der erstinstanzlichen Entscheidungsgründe bezeichneten Verpflichtung keine ernsthafte ist. Der Revisionswerber erkennt vielmehr ausdrücklich an, daß das Begehren der Gemeinde Wien in dieser Richtung gerechtfertigt sei. Die Überprüfung der übereinstimmenden Entscheidungen kann demnach in diesem Punkte umso mehr entfallen, als das Gericht I. Instanz, ohne daß dagegen eine Einwendung erhoben wurde, feststellte, daß die mit 50 □ bemessene Teilfläche in jenen Parzellenabschnitt fällt, welchen die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreite in Anspruch nimmt.

Die Revision ist aber auch im übrigen unbegründet.

Bezüglich der das erwähnte Ausmaß übersteigenden Fläche kann sich die Gemeinde Wien allerdings auf keine grundbücherliche Eintragung berufen; es steht vielmehr fest, daß bei der im Jahre 1904 erfolgten tatsächlichen Übernahme des Grundes zur Vergrößerung der Straßensparzelle und zur Anlage eines Rasenplatzes die Durchführung des mit dem Vorbesitzer des Beklagten abgeschlossenen Vertrages im Grundbuche unterblieben ist. Der Widerstand des Beklagten gegen eine nachträgliche Durchführung der laßtenfreien Abschreibung ist jedoch nicht berechtigt. Die Klägerin hat sich mit Recht darauf berufen, daß für die Rechte und Pflichten, welche auf den Beklagten als Ersteher durch die Zwangsversteigerung übergegangen sind, nicht nur der Grundbuchsstand, sondern auch die Versteigerungsbedingungen und das Schätzungs-Protokoll maßgebend sein mußten.

Aus dem Edikte des k. k. Bezirksgerichtes Simmering vom 31. Jänner 1907, E. 185/7/5, ergibt sich klar, daß das Haus Konstr.-Nr. 354, Grundbuch Simmering, Einl.-Z. 487, Eckhaus, Lorystraße, Dreischüßgasse Dr.-Nr. 12, Gegenstand der Versteigerung war, sowie daß letztere nach den von Amts wegen ergänzten und genehmigten Versteigerungsbedingungen stattzufinden hatte. In diesen Bedingungen wird auf das Schätzungs-Protokoll Bezug genommen und aus letzterem ergibt sich, daß aus dem Grundbuchsstande allein weder das Ausmaß noch die Lage des Verkaufsobjektes genau festgestellt werden konnte, daß vielmehr das Haus gegen die Dreischüßgasse jenen Teil der Parzelle 419, welche nunmehr Gegenstand des Rechtsstreites ist, freiließ, während es sich mit der anderen Front über einen Teil der Lorystraße erstreckte. Dabei wurde auch festgestellt, daß diese Verschlebung des Baugrundes im Einverständnisse zwischen dem Verpflichteten und der Gemeinde Wien eingetreten war. Daraus war deutlich zu entnehmen, was als Objekt des zwischen dem Exekutionsgerichte und dem Ersteher im Feilbietungswege abzuschließenden Kaufvertrages zu gelten hatte.

Die Untergerichte haben einwandfrei festgestellt, daß alle diese Umstände dem Beklagten in seiner doppelten Eigenschaft als Hypothekargläubiger und als Ersteher bekannt sein mußten, und auch tatsächlich bekannt waren. Demzufolge hat das Berufungsgericht auch mit Recht hervorgehoben, daß der Beklagte sich mangels guten Glaubens auf den mit dem Sachverhalte noch immer nicht übereinstimmenden Grundbuchsstand keineswegs berufen kann. Der Beklagte bringt dagegen in der Revision vor, er habe im guten Glauben daran gehandelt, daß das Übereinkommen seines Besitzvorgängers mit der Gemeinde infolge des Widerstandes der Pfandgläubiger nicht durchgeführt werden könne. Allein abgesehen davon, daß er damit auch seinen guten Glauben beim Erwerbe des gegen die Lorystraße zugewachsenen Grundteiles in Frage stellen würde, übersteht er, daß für die Beurteilung des guten Glaubens nicht Schlussfolgerungen rechtlicher Natur, sondern nur die Kenntnis von Tatsachen maßgebend sein können.

Die Verpflichtung des Beklagten, in die Abschreibung des in der Klage bezeichneten Grundteiles einzuwilligen, ergibt sich demnach schon daraus, daß er das Haus nur unter den vorerwähnten, aus dem Edikte, den Versteigerungsbedingungen und dem Schätzungs-Protokolle ersichtlichen Bedingungen erwerben konnte und dies auch durch die Unterfertigung der Bedingungen anerkannt hat.

Aber auch darin, daß das Berufungsgericht die laßtenfreie Abschreibung bewilligte, kann eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Rechtsfalles nicht erblickt werden. Der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte gegen dieses Begehren nur insoweit Stellung nehmen konnte, als er selbst noch Hypothekargläubiger ist, und daß ihn die allfälligen Rechte anderer Gläubiger nichts angehen, kann allerdings nicht zugestimmt werden, denn infolge des Urteils trifft ihn die Verpflichtung, das Erkenntnis frei von allen Lasten zu übergeben und daher auch einen eventuellen Aufwand, der mit der Sachfreistellung verbunden wäre, zu machen. Allein das Berufungsgericht weist mit

Recht darauf hin, daß dem Beklagten aus den bereits erwähnten Vorgängen bei der Versteigerung bekannt war, es sei das Trennstück der Gemeinde als Straßengrund, somit für öffentliche Zwecke übergeben worden und daß die Anerkennung dieser Tatsache eine Bedingung des Zuschlages war. Es hatte sich eben durch die Verbauung des Hauses eine Veränderung der hypothekierten Parzelle ergeben, gegen welche übrigens im Verlaufe des Versteigerungs- und Verteilungsverfahrens von keinem der beteiligten Interessenten ein Einspruch erhoben wurde.

Der Revision war daher keine Folge zu geben und die Kosten III. Instanz gemäß §§ 41 und 50 Z. P. O. zu erkennen.

## 2.

**„Sirop Famel.“ — Vertriebsverbot.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 14. Februar 1916, Z. S-382/16 (M. Abt. X, 1496):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juli 1911, Z. 3698/S, über Ansuchen der Apotheker *Jahn & Kas* in Prag den allgemeinen Vertrieb der französischen pharmazeutischen Spezialität „Siropus lacto-kreosoti solubilis“ mit der Wortmarke „Sirop Famel“ mit Beschränkung der Abgabe gegen ärztliche Verschreibung nicht untersagt.

Da diese ausländische Zubereitung laut amtlicher Feststellung von einem hiezu nicht befugten Vertreter des angeblichen Erzeugers, des Apothekers *Famel* in Paris, auf Rechnung der gleichnamigen französischen Firma in einer eigenen Betriebsanlage in Wien hergestellt und von dort entgegen den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, beziehungsweise vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, ohne Vermittlung der genehmigten Depot-Apothek in Verkehr gebracht wurde, wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1916, Z. 16363/S/1915, der weitere Vertrieb derselben auf Grund des § 2, Abjäge c und e des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, untersagt.

## 3.

**Einhebung der von ungarischen Finanzbehörden verfügbaren Stempelstrafen — in Österreich zulässig.**

Das königl. ungarische Steueramt *Bosony* hat an das magistratische Bezirksamt das Ersuchen gerichtet, vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. Sch. eine erhöhte Stempelgebühr per 5 K 60 h einzuziehen.

Die Partei hat gegen die Einhebung dieser Gebühr Protest erhoben und zwar mit der Begründung, daß sich eine erhöhte Stempelgebühr dem Wesen nach als eine Stempelstrafe darstellt, die von ungarischen Finanzbehörden verhängten Stempelstrafen jedoch in der diesseitigen Reichshälfte nicht exekutiert werden dürfen.

Das Bezirksamt hat diesen Protest der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien mit der Anfrage vorgelegt, ob der Erlaß dieser Behörde vom 16. Juli 1908, Z. XI-232/08, in welchem der Bestand des Reziprozitätsverhältnisses zwischen Österreich und Ungarn hinsichtlich der Bemessung und Einhebung von Steuern und sonstigen Abgaben ausdrücklich anerkannt wurde, auch auf die Einhebung von erhöhten Stempelgebühren, beziehungsweise Stempelstrafen Anwendung zu finden hat.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien hat hierauf mit Erlaß Z. I/3598/A, anher eröffnet, daß diese Anfrage in bejahendem Sinne zu beantworten ist, und hat sich zur Begründung einerseits auf Anmerkung 1 zu § 77 des Amtsunterrichtes vom 17. Jänner 1885, Z. 1728, über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren, Ausgabe 1904, ferner auf §§ 43 und 44 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, betreffend das Übereinkommen mit Ungarn in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebühren zc. bezogen, andererseits darauf hingewiesen, daß im h. o. Verwaltungsbereiche ein Fall der Verweigerung der Rechtshilfe ungarischer Behörden gegenüber österreichischen Gebührenrückstellungen nicht bekannt ist, und endlich die ungarischen Zahlungsaufträge über Gebührenerhöhungen ebenso wie jene nach österreichischem Gebührenrechte ungeachtet gewisser nach Anlaß und Rechtsfolgen bestehenden Anklänge an Strafverfügungen doch nicht als Strafentwässerungen im streng technischen Sinne des Wortes anzusehen sind.

(M. B. K. I, 1184/16.)

**II. Normativbestimmungen.**

## 4.

**Konstriptionsämtliche Fachprüfung.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchter n vom 5. Jänner 1916, M. D. 1/16, M. Abt. XVI, 38278/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konstriptionsämtlichen Fachprüfung sowie in Ergänzung des hieramtlichen Normalerlasses vom 23. August 1887, M. D. 324 (magistratisches Ordnungsblatt von 1887, Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zu den hieramtlichen Normalerlässen vom 18. Oktober 1907, M. D. 3619/07 (Normalienblatt Nr. 72/07), vom 26. Februar 1909, M. D. 471/09 (R. Bl. 28/09), vom 24. März 1910, M. D. 1142 (R. Bl. Nr. 29/10), vom 8. Juli 1910, M. D. 2622/10 (R. Bl. Nr. 84/10), vom 27. Februar 1912, M. D. 877/12 (R. Bl. Nr. 22/12), vom 13. Jänner 1913, M. D. 50/13 (R. Bl. Nr. 7/13) und vom 17. Februar 1914, M. D. 744/14 (R. Bl. Nr. 10/14), wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungstoff in Zukunft auch die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 161/15, und die beiden Durchführungsverordnungen vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 162/15, und vom 28. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 288/15, über die Fortzahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages und über die staatlichen Unterstüßungen an invalide Mannschafspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Höhe der festgesetzten Unterstüßungsbeträge, weiters die als Novelle zum Handlungsgehilfengesetze erstoffene kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 8/15, mit den auf die Handhabung der Gesetze über den militärischen und staatlichen Unterhaltsbeitrag Einfluß nehmenden Bestimmungen, das ist mit den Artikeln I, II, IV und V, zu umfassen habe.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 publizierten Gesetze und Verordnungen.**

## A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 19.** Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1916, mit welcher die öffentliche Sammeltätigkeit für Zwecke der Kriegsfürsorge geregelt wird.

**Nr. 20.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 16. Jänner 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

**Nr. 21.** Kaiserliche Verordnung vom 24. Jänner 1916 über die Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

**Nr. 22.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsmminister vom 24. Jänner 1916, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Neutralseifen auf Schmier- und Leimseifen.

**Nr. 23.** Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und für Kultus und Unterricht vom 27. Jänner 1916, zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren.

**Nr. 24.** Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister vom 27. Jänner 1916, womit der § 3

der Ministerial-Berordnung vom 14. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 238, betreffend den Verkehr mit Futtermitteln, abgeändert wird.

**Nr. 25.** Berordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 28. Jänner 1916, mit welcher die Ministerial-Berordnung vom 30. Oktober 1915, R.-G.-Bl. Nr. 326, betreffend den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen, abgeändert wird.

**Nr. 26.** Kundmachung des Ministers des Innern vom 1. Februar 1916 über die Grenzen der südlichen Kriegsgebiete.

**Nr. 27.** Kundmachung des Ministers des Innern vom 4. Februar 1916 über die Änderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

**Nr. 28.** Berordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 5. Februar 1916, womit Leder bestimmter Gattungen für Militärbedarf vorbehalten wird.

**Nr. 29.** Berordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 5. Februar 1916, womit die Erzeugung bestimmter Lederarten verboten wird.

**Nr. 30.** Berordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 5. Februar 1916, betreffend die Anzeige der Vorräte Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

**Nr. 31.** Berordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. Februar 1916, betreffend die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande.

**Nr. 32.** Kaiserliche Berordnung vom 8. Februar 1916, betreffend die Exekutionsfreiheit jener Zulagen, die aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse Bediensteten des Staates und der Staatseisenbahnverwaltung gewährt werden.

**Nr. 33.** Berordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 9. Februar 1916, betreffend die Gewährung von Zulagen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

**Nr. 34.** Kaiserliche Berordnung vom 9. Februar 1916, mit der das Gesetz vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, abgeändert wird.

**Nr. 35.** Berordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Februar 1916, betreffend Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

**Nr. 36.** Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Februar 1916, betreffend die Einschränkung der Zulassung von Anweisungen der Osterreichisch-ungarischen Bank auf Goldmünzen zur

Entrichtung von Zöllen sowie der Kreditierung fälliger Zollgebühren.

**Nr. 37.** Berordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Februar 1916, betreffend die Abänderung des Art. XVII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20.

**Nr. 38.** Berordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

**Nr. 39.** Berordnung des Handelsministers vom 9. Februar 1916, betreffend den Einkauf von Alteisen für Einschmelz- und Paketierzwecke.

**Nr. 40.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1916, betreffend den Gebrauch des Wappens der österreichischen Länder und des Wappens der Länder der ungarischen heiligen Krone bei der Ausprägung der Münzen.

**Nr. 41.** Berordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Februar 1916, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der durch Erkrankung in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Militärpersonen.

**Nr. 42.** Berordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1916, betreffend Änderungen in der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

**Nr. 43.** Kaiserliche Berordnung vom 15. Februar 1916 über Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücheter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben.

**Nr. 44.** Berordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung vom 17. Februar 1916, betreffend das Anwendungsgebiet der Bestimmungen des Artikels VI der Kaiserlichen Berordnung vom 15. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 43, über Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücheter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben.

**Nr. 45.** Berordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 18. Februar 1916, betreffend die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17.

**Nr. 46.** Kaiserliche Berordnung vom 18. Februar 1916, betreffend die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

**Nr. 47.** Berordnung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1916, betreffend die Abänderung der Branntweinsteuerzuschlags-Berordnung vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 12.

**Nr. 48.** Berordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Februar 1916, betreffend die Regelung des Eierhandels.

**Nr. 49.** Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 22. Februar 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Schweiz.

**Nr. 50.** Berordnung der Minister der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1916, betreffend die Abänderung des § 20 der Durchführungsvorschrift

zum Zolllarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22.

**Nr. 51.** Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Februar 1916, betreffend die Kreditierung fälliger Zollgebühren.

#### B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

**Nr. 9.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1916, Z. W-326, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 10. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh, erlassen werden.

**Nr. 10.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1916, Z. X-48/15, mit welcher das von den Gemeinden Mursstetten und Kapelln mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Rappoldendorferbaches in den Gemeinden Mursstetten und Kapelln, verlautbart wird.

**Nr. 11.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1916, Z. W-365/1, betreffend die Regelung der Abgabe von Weizen-Vackmehl.

**Nr. 12.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Jänner 1916, Z. X-164/52, mit welcher das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erz-

herzogtumes Österreich unter der Enns abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Verbauung des Haßbaches in der Gemeinde Kirchau, verlautbart wird.

**Nr. 13.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1916, Z. W-285/3, mit welcher die Statthaltereiverordnung vom 8. Mai 1915, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 44, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl, teilweise abgeändert wird.

**Nr. 14.** Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1915, Präs. 15478/5 so/15, betreffend die im Jahre 1916 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

**Nr. 15.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Februar 1916, Z. Ia-233/26, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1916.

**Nr. 16.** Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1915, Präs. 16560/5 so/15, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1916.

**Nr. 17.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1916, Z. W-122/15, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 29. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinesett, Schweinespек und Schweinefleisch, für die dritte Preisperiode erlassen werden.